

19SN-42/ME



Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bundesleitung

An das
Bundesministerium f. Inneres
Abt. III/5
Postfach 100
1014 Wien

Wien, 8. 2. 1984

1. 02. 84

20. FEB. 1984

1984 -02- 13

Frumer

Dr. Krawinkel

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österr.
bezüglich eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, womit das
Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz Novelle 1984)

- § 5 (1) : Die AKJO sieht in der Verlängerung der Einbringungsfrist des Antrages auf Befreiung vom Grundwehrdienst auf 2 Wochen eine zu geringe Fristverlängerung und hält seine Forderung aufrecht, die Frist auf 30 Tage zu verlängern.
Außerdem soll der Begriff "erstmalige Einberufung" im Gesetzestext so geklärt werden, daß auch Nicht-Juristen das verstehen können.
- § 5 (3) : Im Zusammenhang mit § 5 (3) ist auch die unerträgliche pauschale Verdächtigung der Jugendvertreter durch die Zivildienstoberkommission zu sehen, ihre gesetzliche Pflicht nicht zu erfüllen.
Die Diskussionen zum bisherigen Gesetzestext und die Erfahrungen ergaben die Auffassung, daß das Wort "eingehend" aus der vorgesehenen Fassung herausgestrichen wird. Die Beibehaltung des Gesetzesvorschlages in der geplanten Fassung würde zwangsläufig juristisch einwandfreie Musteranträge bedingen, die dann der Antragsteller nur noch unterschreibt.
- § 5 (6) : Die Gesamtdauer von Wehrdienst und Zivildienst soll in keinem Fall 8 Monate überschreiten.
Die Parentheseformel "unbeschadet §7 (1)" widerspricht der Gleichstellung mit Wehrdienst und wird deshalb abgelehnt.
- § 6 (4) : Der erste Satz des bisherigen Gesetzestextes soll weiter bestehen bleiben.
- § 6 (7) : Die Erweiterung in der vorgesehenen Fassung wird als unzulässige Verschärfung abgelehnt.
Für die Zivildienstkommission hat die Vorlage eines Leumundszeugnisses völlig ausreichend zu sein.

Während der Zivildienstwerber, der sich geringfügige Straftaten zuschulden kommen ließ, nach § 6 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes nicht verpflichtet ist, seine Strafen anzugeben (Ausnahme: bei Verdacht neuer Straftaten oder bei Begnadigungsverfahren), soll nun die Auskunftsbeschränkung, die als Ausnahme ebenfalls nur gerichtliche Verfolgung bzw. Gnadenverfahren des Verurteilten kennt, ausgerechnet für die Vorlage bei der Zivildienstkommission aufgehoben werden. Einerseits wird dadurch das Verfahren bei der Zivildienstkommission auf die Ebene eines gerichtlichen Strafverfahrens gelenkt - andererseits wird damit dem Geist des Tilgungsgesetzes (siehe Einführung in das Tilgungsgesetz: gewährte Wiedereinsetzung in die verlorengegangene Unbescholtenheit") widersprochen. Eindeutig sind ja Beschränkungen der Auskunftspflicht über Vorstrafen positiv zu bewertende "Vorleistungen" der Gesellschaft zur Erleichterung der Wiedereingliederung von vorbestraften Personen. Damit würde die Aufhebung der Auskunftsbeschränkung für Zwecke der Zivildienstkommission eigentlich dem Geist der Resozialisierung widersprechen - das ist aber abzulehnen.

- § 9 (3) : Die AKJÖ tritt für die Beibehaltung des letzten Satzes in der geltenden Fassung ein.
Weiters soll die Zuweisung zu einer Trägerorganisation einvernehmlich mit dem Antragsteller erfolgen.
- § 18a (2): Die AKJÖ fordert, ungeachtet der Problematik des ULV-Lehrganges, daß die derzeit geltende Fassung beibehalten wird, wobei die Durchführung des Grundlehrganges auf Basis eines bundeseinheitlichen Lehrplanes erfolgen soll.
- § 23 (1): In der vorgesehenen Fassung soll nach "Anhörung der Zivildienstoberkommission" "analog den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen" eingefügt werden.
- § 31 (1) Z.1a und 1b: Der vorgesehenen Fassung wird im Grundsatz zugestimmt, sie soll aber analog der Fahrtkostenregelung für Grundwehrdiener entsprechen.

Die AkJÖ tritt außerdem für die Erweiterung der Ableistungsmöglichkeiten des Zivildienstes in folgenden Punkten ein:

Vorbereitung, Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der politischen Bildung, gewaltfreien Konfliktlösung, Katastrophenschutz und Zivilschutz.

Abschließend fordert die AkJÖ die Schaffung einer Zivildienstvertretung und die Aliquotierung des Taggeldes.

Elisabeth Aichberger e.h.
Bundessekretärin
nach Diktat verreist